



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 29. Juni 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

die im Grundbuch von **Bergwitz Blatt 1267** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bergwitz	3	281	Wohnbaufläche, Lindenstraße 34 / A	510
2	Bergwitz	3	282	Wohnbaufläche, Grünanlage, Lindenstraße 34	2816

Beschreibung: Zwei Grundstücke (Resthofstelle), die als wirtschaftliche Einheit genutzt wurden und seit Januar 2025 leer stehen.

- Grundstück laufende Nr. 1: Einfamilienhaus [vermutlich um 1976 freistehend errichtet, ca. 147 m² Wohnfläche, KG, EG, voll ausgebautes DG mit Spitzboden], ehemalige Scheune mit Waschhaus [vermutlich um 1930 errichtet, Anbau des Waschhauses vermutlich um 1980, EG, teilweise Lagerboden], Außen- und sonstige Anlagen. Erschlossen über Anliegerstraße „Lindenstraße“.
- Grundstück laufende Nr. 2: ehemaliger Stall mit Auszugshaus [vermutlich um 1900 errichtet, EG u. DG], ehemalige Scheune mit Hühnerstall [vermutlich um 1930 errichtet, EG, teilweise Lagerböden, Teilunterkellerung], Hundezwinger mit Garage [vermutlich um 1950 errichtet, EG], Außen- und sonstige Anlagen. An zwei Anliegerstraßen gelegen; Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen ausschließlich auf Grundstück laufende Nr. 1.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 14.09.2024 bewirkt.

Verkehrswert:	laufende Nr. 1 [Flst. 281]	= 175.000,00 €,
	laufende Nr. 2 [Flst. 282]	= 35.000,00 €,
	Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit	= 190.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 27/24